



Brüssel, den 18.12.2022
C(2022) 9891 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.12.2022

**zur Genehmigung des Arbeitsplans Österreichs für die Datenerhebung im Fischerei-
und Aquakultursektor für den Zeitraum 2023-2025**

[Nur der deutsche Text ist verbindlich]

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.12.2022

zur Genehmigung des Arbeitsplans Österreichs für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2023-2025

[Nur der deutsche Text ist verbindlich]

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² müssen die Mitgliedstaaten die für das Fischereimanagement erforderlichen biologischen, ökologischen, technischen und sozioökonomischen Daten erheben.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1004 werden diese Daten im Rahmen eines nationalen Arbeitsplans erhoben. Diese Pläne, die der Kommission bis zum 15. Oktober des Jahres vorzulegen sind, das dem Jahr vorausgeht, ab dem sie gelten, sind im Einklang mit dem einschlägigen mehrjährigen Unionsprogramm zu erstellen.
- (3) Mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission vom 27. April 2021³ wurde das mehrjährige Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022 festgelegt. Dieser Beschluss ist in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1168 der Kommission⁴ zu

¹ ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ Delegierter Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission vom 27. April 2021 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022 (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 51).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1168 der Kommission vom 27. April 2021 zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See sowie der Schwellenwerte als Teil des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022 (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 92).

lesen, mit dem die Liste der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See und die Schwellenwerte als Teil dieses mehrjährigen Unionsprogramms festgelegt werden.

- (4) Am 15. Oktober 2022 übermittelte Österreich der Kommission einen nationalen Arbeitsplan für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2023-2025 zur Genehmigung. Dieser elektronisch übermittelte Plan entspricht dem Format und den Zeitplänen, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/39⁵ für die Vorlage solcher Pläne festgelegt sind.
- (5) Am 24. Oktober 2022 holte die Kommission im Einklang mit dem Genehmigungsverfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1004 vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) eine Bewertung des von Österreich übermittelten Arbeitsplans ein.
- (6) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/1004 hat der STECF den von Österreich vorgelegten Entwurf des nationalen Arbeitsplans bewertet. Nach Angaben des STECF steht der nationale Arbeitsplan im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der genannten Verordnung und garantiert sowohl die wissenschaftliche Relevanz der von diesem Plan erfassten Daten als auch die Qualität der Datenerhebungsmethoden und -verfahren.
- (7) Der von Österreich am 15. Oktober 2022 vorgelegte nationale Arbeitsplan sollte daher genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der am 15. Oktober 2022 von Österreich vorgelegte nationale Arbeitsplan für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2023-2025, der als Anhang beigefügt ist, wird genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2023.

5

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 18.12.2022

Für die Kommission

Charlina VITCHEVA
Generaldirektorin

